



Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt jedes Jahr das Jahresprogramm zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Auf der Grundlage der Veröffentlichung können Anträge auf Förderung durch das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) bei den Gemeinden gestellt werden. Ziel des ELR-Programms ist es, in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen zu erhalten und fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskerns. Dabei erhalten Maßnahmen, die die Innenentwicklung vorantreiben, insbesondere die Umnutzung bestehender Gebäude, die Schließung von Baulücken und die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen den Vorzug. Rationeller Energieeinsatz, Verwendung erneuerbarer Energien bzw. nachwachsender Rohstoffe oder die Anwendung umweltfreundlicher Bauweisen führen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang. Die Förderung von Investitionen ist auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

Förderschwerpunkt „Wohnen“: Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung, Wohnumfeldverbesserung) einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Vorhaben wie Baureifmachung von Grundstücken. Größere Bedeutung erhält aufgrund des Wohnungsmangels auch der gewerbsmäßige Mietwohnungsbau.

Förderschwerpunkt „Grundversorgung“: Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen.

Förderschwerpunkt „Arbeiten“: Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglichen Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen und der Errichtung von Gewerbehöfen, einschließlich Grunderwerb und vorbereitende Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken sowie die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten.

Förderschwerpunkt „Gemeinschaftseinrichtungen“: Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens.

Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Sie wird in Form eines Zuschusses oder zinsverbilligtem Darlehens der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L - Bank) mit gleichem Subventionswert gewährt. Gefördert werden:

- private Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Wohnen“ mit 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und je Wohnung (einschließlich Grunderwerb), im Falle der Umnutzung bis zu 50.000,00 € und im Übrigen bis zu 20.000,00 €. Wohnraumbezogene Projekte mit innovativen Holzbau Lösungen in der Tragwerkskonstruktion können eine erhöhte Förderung erhalten.
- private Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Grundversorgung“ mit bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- private Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Arbeiten“ mit bis zu 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben für strukturell besonders bedeutsame Vorhaben wie z.B. die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen, im Übrigen bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung ist auf höchstens 200.000,00 € pro Maßnahme begrenzt.

Antragstellung: Das Antragsverfahren im ELR- Programm ist zweistufig.

1. Einplanungsverfahren: Die Antragsteller beantragen über ihre Gemeinde die Aufnahme des Vorhabens in das ELR- Programm beim Ministerium für Ländlichen Raum. Dafür müssen die geplanten Investitionen Teil einer kommunalen Gesamtkonzeption für den zu entwickelnden Ort sein. Dieser erste Teil des Antragsverfahrens nennt sich "Einplanung"

2. Antragstellung bei der L-Bank: Wird das Vorhaben in das ELR - Programm aufgenommen oder "eingeplant", erhält der Antragsteller positiven "Einplanungsbescheid" von seiner Gemeinde. Erst jetzt kann er die ELR - Fördermittel bei der L - Bank beantragen und erst jetzt kann auch mit der Investition begonnen werden.

Wichtig: Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn die Programmentscheidung vorliegt. Damit ist nicht vor März/April des Folgejahres zur Antragstellung zu rechnen.

Antragsformulare

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/default.aspx> abgerufen werden.

Abgabefrist

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm müssen bei der Stadt Waldshut - Tiengen vorgelegt werden. Die Frist wird jedes Jahr mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Um ein gestrafftes Verfahren zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Unterlagen zum Abgabetermin vollständig vorliegen. Es wird dringend empfohlen, die Vorhaben vor Antragstellung mit der Stadt zu erörtern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Stadt Waldshut-Tiengen,
Abteilung Wirtschaftsförderung/Liegenschaften:
Markus Böhler Tel.: 07751/ 833-106
markus.boehler@waldshut-tiengen.de